

# A 115

## Auszug

Rescriptes H. Landes Regierung vom 3ten  
Februar 1824. Num. 29, 962 de 1823.  
Die Festsetzung des Búdjets über die  
Local-Armen-Casse pro 1824

### betreffende dieselbe.

Schließlich bemerken wir, daß hinsichtlich des Verfaßens  
schen Stiftung von Eintausend Gulden Capital, wor-  
aus die jährlichen Zinsen mit acht und vierzig Gulden  
ausschließlich den katholischen Hausarmen zu Nastätten  
nach der Stiftungsurkunde durch die darin bestimmten  
Austheiler, welche zwey Gulden erhalten, zufließen  
sollen, der nöthige Bedacht in dem Búdjet pro 1824 genomen  
worden ist.

Die weiteren Reclamationen aus früheren Jahren  
können indessen was Herzogliche Amtsrmen-  
Comission den Reclamanen eröffnen wird, nicht als  
gegründet angesehen werden, da auf diese Armen  
bisher aus dem Armenfond zu Nastätten in welchen  
die obigen acht und vierzig gulden geflossen sind, die  
gesetzlichen Untertützungen zugetheilt worden  
sind, wie die Armenliste von 1824 deutlich zeigt  
nachdem nach solcher für dieselben alhier auf das laufende  
Jahr ein Bedarf von zweihundert fünf Gulden sechs und  
dreisig Kreuzer in Aussicht genommen ist (wo von aber)  
nunmehr die fraglichen 48 fl an die Armen Stiftungs-  
mäßig ausgetheilt wurden, jeder derselben eine ver-  
hältnismäßigere Unterstützung aus den übrigen

Einkünften des Lokalararmenfonds erhält, weshalb die  
Herrn Austheiler nach der Verfügung vom 17ten  
November 1820 ad R 26331 sich mit der Herzogl. Amts  
armen Comission darüber in Einverständniß zu  
setzen haben, an wen diese Gaben fließen, damit  
diese hiernach ihre Austheilungsliste fertigen.

Wiesbaden, den 3ten Feber 1824

(?) Müller

Für die Richtigkeit des  
Auszuges

Vietor